



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Insertionen werden die gespaltene Petitzeile mit 1 Sgr., die zweispaltige mit 2 Sgr. berechnet, bis Dienstag und Freitag Mittag 12 Uhr angenommen. Pränumerationspreis pro Quartal 10 Sgr.

Wychodzi co Srodę i Sobotę. Przedpłata kwartalna wynosi 10 sgr. Inzeraty przyjmują się do Wtorku i Piątku południa i płaci się za mały szpaltowy wiersz 1 sgr., za dwuszpaltowy zaś 2 sgr. Nakładem i drukiem R. F. Franka w Rawiczu.

Diejenigen bei der bevorstehenden Regulirung des Masselbaches interessirten Besitzer, deren Grundstücke an den Masselbach stoßen, werden hierdurch aufgefordert, die innerhalb derselben am Rande des Masselbaches befindlichen Weiden und Sträucher sofort zu entfernen, da am 15. Oktober an mehreren Stellen zu gleicher Zeit die Arbeiten begonnen werden. Dabei wird bemerkt, daß den betreffenden Grundbesitzern außer den Kosten der Rodung auch die Verzögerungskosten von der Genossenschaft zu berechnen sein werden. Rawicz, den 12. October 1869.

Der Königliche Landrath.

Das Kreis-Kassen-Lokal befindet sich von jetzt ab im Hause Markt Nr. 38 (Markt- und Berlinerstraßen-Ecke) eine Treppe hoch. Rawicz, den 9. Oktober 1869.

Königliche Kreis-Kasse.

Lokal Kröl. kasy powiatowej znajduje się w domu pod Nr. 38 w rynku (rynek i róg ul. berlińskięj) jedne schody w górę. Rawicz, dnia 9. Października 1869.

Kröl. kasa powiatowa.

Bekanntmachung.

Der Posten des Krankenwärters und Hospitalvogtes soll zum 1. November cr. anderweit besetzt werden. Qualifizierte Persönlichkeiten wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse sofort bei uns melden. Der Gehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung nebst Beheizung und Beleuchtung derselben jährlich 120 Thaler. Rawicz, den 7. Oktober 1869.

Der Magistrat.

Anweisung

zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

(Fortsetzung.)

18. Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande erteilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach § 44. der Gewerbe-Ordnung zu erteilenden Legitimationscheinen der Art verbunden werden, daß der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerpflichtung auszuweisen vermag. Die Formulare der Legitimationscheine werden den zu ihrer Ausfertigung ermächtigten Behörden durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) übersandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationscheins ist an den Landrath (Amthauptmann, Ober-Amtmann), oder an die zuständige Polizeibehörde (Nr. 25. der Anweisung) zu richten.

Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationschein aus, berechnet sodann — erforderlichenfalls nach eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationschein angeschlossene Formular des Gewerbescheins ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Aufschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten Königlichen Kasse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, daß er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne.

Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherrn derselben und den für steuerpflichtige Gewerbescheine entrichteten Steuersatz enthält.

Den Regierungen bleibt es überlassen, die etwa sonst noch geeigneten Anordnungen zur Wahrung des fiskalischen Interesses zu treffen.

Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

1) Für solche Reisende, welche ausschließlich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebes in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn reisen, ist die

Steuer nach den Bestimmungen im § 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen.

2) Reisende, welche im Dienste von in der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabrikanten reisen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherrn thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thaler (§ 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten.

3) Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagern, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind.

4. Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherrn übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§ 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit erteilten Aufträge zu entrichten.

5) Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind, und lediglich für eigene Rechnung in Gemäßheit des § 44. der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren austausen oder Waarenbestellungen aussuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Maßgabe der Vorschrift des § 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemäßheit des § 44. der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren austausen oder Waarenbestellungen aussuchen wollen, der Steuersatz 16 Thaler (§ 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861).

Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbegehülfen und Angehörigen austausen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des § 5. des Regulativs vom 28. April 1824. (G.-S. S. 125) und der Allh. Kabinetts-Ordnung vom 27. März 1828 (G.-S. S. 49) sein Bewenden.

19. Die im § 65. der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner

durch diejenigen Behörden, in deren Befugniß dieselben nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im § 66. vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

Ebenso verbleibt die Entscheidung über Erweiterungen des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei besonderer Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden, nach § 70. den bisher dazu berufenen Verwaltungs-Instanzen.

20. Das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. hat die Gesellen- und Meisterprüfungen nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgeschlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur fakultativen Charakter an sich tragen.

In dem Geltungsgebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind in Folge dessen, weungleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungs-Kommissionen bisher in Wirksamkeit verblieben.

Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniß gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmäßig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz, ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung. Es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungsbedingungen zu regeln und die Prüfungs-Kommissionen zu bilden.

In dem Bereiche der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 treten in Folge dessen die Innungs-Prüfungskommissionen und die Kreis-Prüfungs-Kommissionen außer Thätigkeit. Alle vor diesen Prüfungsbehörden schwebenden Prüfungen sind demgemäß einzustellen, die sonstigen Geschäfte abzuschließen, die Akten und öffentlichen Siegel an die Gemeindebehörden zur Aufbewahrung abzugeben.

In entsprechender Weise ist auch in den übrigen Theilen des Staates die Auflösung derartiger Prüfungsbehörden herbeizuführen.

Die Neubildung eigener Prüfungsbehörden bleibt den einzelnen Innungen überlassen.

21. Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Veaussichtigung den Gemeindebehörden übertragen. Die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen bisher die Aufsicht über sie und eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, treten in Folge dessen außer Thätigkeit und sind aufzulösen. In Zweifelsfällen hat die Bezirks-Regierung diejenigen Gemeindebehörden zu bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrnehmen soll.

Trotz dieser veränderten Stellung der Innungen ist ihre statutarische Verfassung gleichwohl insoweit in Kraft erhalten, als sie mit dem Bundesgesetz nicht in Widerspruch steht. Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil der statutarischen Verfassung, und sind demgemäß so lange noch ferner als maßgebend anzusehen, als auf dem durch § 92. gegebenen Wege nicht eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt.

Die Abänderung der Statuten bestehender Innungen ist nur einer beschränkten Staatsgenehmigung unterworfen (§ 92). Die Genehmigung der Statuten neuer Innungen ist dagegen unbeschränkt vorgeschrieben (§ 99.) Soweit solche Statuten mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen — worauf die Prüfung derselben zu beschränken ist — wird ihre Genehmigung nicht zu beanstanden sein.

Durch § 94. erhalten die Bezirksregierungen (Landdrosteien) die Befugniß, bei der Auflösung einer Innung den bis dahin mit derselben verbundenen Unterrichtsanstalten, Hülfsklassen oder anderen Instituten Korporationsrechte zu ertheilen. Inwieweit die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wird in jedem einzelnen Fall zu erwägen sein. Die Behörden haben indessen überall darauf zu halten, daß zunächst für derartige Institute ein ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut festgestellt wird, auf Grund dessen die Korporationsrechte verliehen werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirksregierungen ausdrücklich vorzubehalten.

22. Das Lehrlingsverhältniß unterliegt fortan nur noch

in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge tritt in Zukunft eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr ein; damit hört gleichzeitig auch die Führung von Verzeichnissen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge auf, welche durch einzelne Landesgesetze, so namentlich durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 158., angeordnet war.

Die Exekutivmaßregeln, welche nach § 117. des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Verbeibaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbe-Ordnung außer Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Exekutivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

23. Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken (§§ 128 bis 134., § 154.) haben ihrem Inhalte nach schon bisher in allen Landestheilen zu Recht bestanden. Soweit es sich um die Beschäftigung dieser Arbeiter in den Bergwerken und Aufbereitungsanstalten handelt, ist aber ihre Ausführung nicht überall gleichmäßig geregelt gewesen. Für die Zukunft wird hiermit bestimmt, daß für den Bereich der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten die Aufsicht über die Ausführung jener Vorschriften überall von den Bergbehörden geführt werden soll und daß insbesondere die durch das Gesetz den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten nach Maßgabe der bereits früher darüber erlassenen näheren Anweisungen durch die Kreisbeamten wahrzunehmen sind.

Nach § 131. des Gesetzes sollen den Arbeitsbüchern, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgegedruckt werden. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien, Oberbergämter) werden Sorge zu tragen haben, daß sich die Unterbehörden mit dem 1. Oktober d. J. sämmtlich im Besitze von Arbeitsbüchern befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem 1. Oktober d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

24. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Krankenz-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, ist durch § 141. der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Krankenz-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind demgemäß dort, wo statutarische oder administrative Anordnungen darüber bestehen, zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Kassen beizutreten, sie sind aber in der Wahl der Kasse, der sie beitreten wollen, nicht mehr beschränkt.

Nicht nur im Interesse der bestehenden Krankenz-, Hülfs- und Sterbekassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden liegt es, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten. Sowohl die Vorstände der Kassen als auch die Gemeindebehörden sind befugt, von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Kasse dieselben angehören. Sie werden deshalb nach den Verhältnissen eines jeden Ortes solche Maßregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Kontrolle in dieser Beziehung möglich machen.

25. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörden die Landräthe, die Amtshauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizeibehörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden königlichen Polizeibehörden (Polizei-Direktion und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als Gemeindebehörden im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

II.

26. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen.

Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§ 29. 30. 31. 34.), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§ 36.) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§ 27.), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§ 42.), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Exekutivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetze erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§ 147.), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Beteiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Dagegen soll die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§ 16. 24. 25.), — die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§ 51.), — die Prüfung der Gesuche um die Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselbe nach dem Bundesgesetz (§§ 30. 32. 33. 43.) oder nach den Landesgesetzen (§ 34.) bedürfen, — die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§ 30. 32. 33. 34.), oder die persönlichen Eigenschaften (§ 35.) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welche die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 37.), — endlich die Entziehung einer erteilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29. 30. 32. 33. 34. 36.), stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

27. Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmäßig durch die Abtheilungen des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrostereien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. Soweit für den Polizeibezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergeben die Entscheidungen von der I. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Wo die Verhandlung vor den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchem mindestens drei stimmberichtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Der Verlauf dieser Sitzungen ist durch ein Protokoll, welches die Namen der Anwesenden, sowie die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird festzustellen.

Zur Ausführung der Bestimmungen welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen.

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16. und 25.).

1. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath, wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Ober-Amte), wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizeibehörden anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebswerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten. Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

- a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
- b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigentümer;
- c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Ge-

bäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;

d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;

e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;

f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

30. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesamten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches;

b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden; und welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einem unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittlung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern der Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsbatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belegblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25.) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medizinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

Fortsetzung folgt.

Bekanntmachung.

Im November d. J. wird ein Theil der Stadtverordneten neugewählt werden. — Die Liste der stimmbfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nach § 5 der Städteordnung nachweist, ist berichtigt und im Magistrats-Bureau zur öffentlichen Kenntniß vom 16. bis 29. Oktober cr. offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.
Ravicz, den 13. Oktober 1869. Der Magistrat.

Freitag den 15. d. M. Vormittags 9 Uhr werden im Bureau des unterzeichneten Districts-Amtes mehrere einem Drahtbinder abgenommene Blechdeckel und Kaffeebrenner cc. meistbietend gegen sofortige Bezahlung veräußert, wozu Kauflustige eingeladen werden.
Ravicz, den 13. October 1869. Königl. Polizei-Districts-Amt.

Bekanntmachung.

Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. — Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.
Berlin, den 3. September 1869. General-Post-Amt. von Philippsborn.

Da in letzter Zeit die an der evangelischen Kirche angestellten Glockenläuter wiederum Tringelder in den Trauerhäusern erbeten, ja sogar solche von einer bestimmten Höhe beansprucht haben, finden wir uns veranlaßt, hiermit öffentlich bekannt zu machen, daß denselben ein derartiges Recht durchaus nicht zusteht, ihnen vielmehr die Einholung von Tringeldern bereits zu wiederholten Malen von uns untersagt worden ist.

Ravicz, den 4. Oktober 1869.

Der Gemeinde-Kirchenrath.

Vermischtes.

— In Amerika machen die Damen in mehr als einer Richtung Fortschritte. In Dorchester, Massachussetts, gewann unlängst ein junges Fräulein 300 Dollars bei einem Wettpringen, indem sie 11 Fuß 2 1/2 Zoll weit sprang, während ein sonst sehr gewandter männlicher Springer es nur bis auf 10 Fuß 9 Zoll bringen konnte.

— Billige Fahrgelegenheit. Eine Nacht war es, daß man keinen Hund hätte hinausjagen mögen, da pocht's an dem Hause eines Arztes in Zürich. — „Wer da?“ — „Ach Herr Doctor, eilen Sie, meine Frau ist lebensgefährlich erkrankt.“ — Der Arzt wettet in sich hinein, denn der Ort liegt 3 Stunden entfernt, läßt seinen Wagen anspannen, und fort geht's durch Nacht und Nebel. Kurz vor F. steigt der Hilfsuchende einmal aus, um beiseite zu gehen, und kommt nicht wieder, und in ganz F. braucht Niemand einen Arzt. — Nach einer Woche löst sich das Räthsel. „Ich bin Ihnen“, schrieb ein Ungenannter dem Doctor, „zu doppeltem Dank verpflichtet, daß Sie mich so gefällig kutschirt haben! denn es war mir unmöglich, ein anderes Fuhrwerk aufzutreiben, und die Nacht war wirklich abscheulich!“

— Ein Berliner Fabrikant, welcher aus besonderer Pietät der Stadt Posen eine Victoria in Zinnfuß geschenkt, hat von der betreffenden städtischen Behörde die Antwort erhalten, daß sie zu ihrem Bedauern dazu keinen geeigneten Platz ausfindig machen könnte. (Post.)

Blackburn (Lancashire). Am letzten Mittwoch begab sich hier in einer der Sitzungen des hiesigen Tribunals eine höchst ergötzliche Scene, von der man kaum glauben sollte, daß sie unwahr ist, wenn sie nicht officiell bestätigt worden wäre. — Ein junges Mädchen, Namens Elisabeth Holt, war vorgeladen unter der Beschuldigung einer alten Frau, Namens Ann Johnson, einen silbernen Löffel gestohlen zu haben. Zunächst entdeckte man, daß der Löffel questionis nicht von Silber, sondern von Zinn und höchstens anderhalb Pens werth sei. Die Vernehmung der Zeugen hatte keine andere Folge als die Sache zu verwickeln denn die beiden Frauenzimmer behaupteten mit gleichem Eifer jede, daß ihr der Löffel gehöre und die Aussagen der Zeugen fielen verschieden zu Gunsten der einen wie der anderen aus. Was war zu thun? Der Richter war in größter Verlegenheit, aber ein Urtheil mußte doch gefällt werden. Da kam ihm plötzlich eine leuchtende Idee. Der neue Salomo gebot Stille und sagte: „Ich mache den Vorschlag, der Löffel soll mit Kopf oder Schrift ausgerathen werden!“ — Allgemeine Zustimmung. Der Richter wirft also einen Penny in die Höhe. — „Kopf!“ ruft Ann Johnson. — „Schrift!“ Elisabeth Holt. — Der Penny macht seine Sprünge und nachdem er sich auf den Boden fest hingelegt, zeigt er deutlich den Kopf Ihrer Majestät der Königin. Der Löffel ward also der Ann Johnson zuerkannt. — Bequeme Art, einen Urtheilspruch zu finden.

Bern. Wieder ist eine Ortschaft Graubündens von einer Feuersbrunst zerstört worden. Das Dorf Lavin ist bis auf sieben jenseit des Juns gelegene Häuser total abgebrannt. Im ganzen

wurden 70 Häuser mit Nebengebäuden und Ställen den Flammen zum Raub. Eben so konnte von den Vorräthen nichts gerettet werden, von dem Mobiliar nur wenig. Ein ungestümer Böhn verbreitete das Feuer so rasch, daß alle Gegenmaßregeln erfolglos waren. 250 Personen sind obdachlos.

Bern. Die „Eidgenössische Bank“ hat ein harter Schlag getroffen, dessen Folgen noch nicht abzusehen sind. Das Deficit, welches der flüchtige Kassirer ihrer Filiale in Zürich, ein gewisser Schär, hinterlassen, beträgt nach dem bis jetzt gewonnenen Resultate der Untersuchung nicht nur 400,000 Frs., sondern 1,700,000, also fast den dritten Theil des eingezahlten Actiencapitals. Die Summe, welche der flüchtige in baar mitgenommen hat, soll sich nur auf 160,000 Frs. belaufen, der andere Theil der fehlenden Summe sei von ihm in Privatspeculationen an der Pariser und Genfer Börse verloren worden. Thatsache ist, daß der Director der Züricher Filiale, Hr. Stadler, welcher vorübergehend inhaftet war, gegen Caution jedoch wieder auf freien Fuß gesetzt ist, auf Anzeige von Paris, Schär speculire auf eigene Faust an der dortigen Börse Kassensturz verlangte, welches Verlangen die Flucht des letzteren zur Folge hatte. Director Stadler ist seiner Functionen entsetzt worden, eben so Hr. v. Wyß, der Procuratrag. Wie es heißt, soll Schär auch Hand an Depositen gelegt und Zahlungen im Contocorrent unterschlagen haben. Auf seine Einbringung ist ein Preis von 10,000 Frs. gesetzt. In Waldshut hat der flüchtige ein Billet nach Antwerpen genommen, wahrscheinlich nur um die Verfolgung auf eine falsche Spur zu leiten.

Königsberg. Der am 6. d. M. von hier abgelassene Elbinger Localzug hat zwischen Schlobitten und Mählhausen einen Arbeiter überfahren. Der Mensch, dem Beine und Kopf vollständig zerquetscht sind, war zur Stelle todt.

Amerika. An der nordamerikanischen Küste ist durch die Springflut des letzten Neumonds großes Unheil verursacht. Cabel-Telegramme berichten darüber in Kürze, daß Neu-Braunschweig durch die Fluten einen Schaden von mehreren Millionen Dollars erlitten habe, und daß die Hafenstadt Eastport in Maine gänzlich zerstört sei. Jene Küstenstrecken zeichnen sich auch in gewöhnlichen Zeiten durch die Stärke von Ebbe und Flut aus.

Literarisches.

— „Victoria“, illustrierte Muster- und Modezeitung. Von diesem im Verlage von A. Haack hieselbst erscheinenden Journal liegen uns die neuesten Nummern vor. Dieselben beweisen, daß das Blatt seiner Aufgabe treu geblieben ist. Es zeichnet sich durch reichhaltigen Inhalt und treffliche Illustrationen aus; das Gebotene ist stets geschmackvoll und neu, die Vorlagen für die Arbeiten sind klar und leicht faßlich. Schnitttafeln und Vorbilder für Damen- und Kindergarderobe, für Hüte, Capoten, Hauben, Coiffüren, Barben, Blousen, Fichus, Berthen, Cravatten, Kragen, Chemisettes, Manschetten, Aermel, und zu allen Arten weiblicher Handarbeiten, Modelle, kolorirte Modelfupper und der nöthige Text bilden den Inhalt der Arbeitsnummer; Novellen, Aufsätze, Rebus, Räthsel u. s. w.

den der Unterhaltungsnummer. Preisaufgaben für die beste belletristische, wie für Handarbeiten zeigen das Streben der Verlags-handlung, nur Gutes zu liefern. Der Preis ist billig, 2 Thlr. 20 Sgr. für den ganzen Jahrgang, und somit empfiehlt sich das Blatt in jeder Beziehung. Die Buchhandlung von R. F. Frank in Rawicz nimmt Abonnements auf die „Victoria“ entgegen.

Rawicz, den 12. Oktober 1869. (Handwerker-Verein.) Gestern Abend begannen die durch die Sommermonate unterbrochenen Versammlungen der Mitglieder des Vereins von Neuem. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung unter Hinweisung auf die Zwecke des Vereins und ersuchte die Anwesenden, dahin zu wirken, daß nicht bloß den geselligen Zusammenkünften, sondern mehr noch den wissenschaftlichen Vorträgen die rege Theilnahme der Mitglieder erhalten bleibe. Es sei Aussicht vorhanden, daß neue Kräfte sich den Zwecken des Vereins widmen und für Belehrung sorgen würden. Für den heutigen Abend habe Herr Oberlehrer Dr. Hellmich den Vortrag übernommen und diesem ertheile er das Wort.

Herr Oberlehrer Dr. Hellmich begann darauf seinen mit allseitigem Beifall aufgenommenen Vortrag, zu dessen Erläuterung zahlreiche auf einem Tische aufgestellte Apparate und mit denselben angestellte Experimente dienten.

Der Vortragende gab zunächst eine Erklärung über seine Stellung zu dem Vereine ab. Er wolle nach Möglichkeit seine Zeit und seine Kraft dem Vereine widmen, selbstverständlich nach gewissenhafter Erfüllung seiner Berufstätigkeit nach jeder Richtung hin. Ihm sei der Lehrer nicht bloß Lehrer der Kinder, der zukünftigen Bürger des Staates, sondern es habe ein Lehrer, den eine Stadt für ihre Schule, zumal für eine höhere Lehranstalt berufe, zugleich die Pflicht, auch mit den Bürgern derselben als Bürger in den weitesten Kreisen zu verkehren und ihnen zu nützen, soweit es sein Können und Wissen möglich

make. Er fühle sich ferner gedrungen, als Lehrer der Naturwissenschaften einen Vorwurf zurückzuweisen, der jetzt so häufig den Naturwissenschaften und ihren Vertretern gemacht werde. Man sage, diese Disciplinen führen zum Materialismus; das Zergliedern und Seciren der einzelnen Naturgegenstände vernichte die tiefe und erhebende Empfindung der Schönheit der Natur als Ganzes. Er (Redner) müßte für die bei weitem größte Zahl der Naturwissenschaftler und für sich selbst diesen Vorwurf zurückweisen. Er habe noch den lebhaften Genuß an der Natur in ihrer Gesamtheit, an der großartigen Schönheit einzelner, am ehesten für sich unscheinbarer Naturgegenstände, wenn sie als gewaltige Massen auftreten, wie z. B. das Wasser im Meere und in den kristallinen Felsen der Pole und es werde ihm dieser Genuß nicht dadurch verflümmert, daß er wisse, daß das Wasser eine Verbindung von Wasserstoff und Sauerstoff ist, im Gegentheil meist erhöhe sogar das Wissen den oft unklaren, unbestimmten, unbewußten Genuß zum bewußten und darum viel edleren. Er (Redner) setze auch nicht den Stoff als Kraft; grade die Naturwissenschaften bewiesen am sichersten, daß dem Stoffe einmal ein erster Anstoß gegeben worden sein muß, daß eine Kraft über dem Stoff geschwebt haben muß, und darum führen die Naturwissenschaften nicht von Gott, sondern zu Gott.

Darauf wurde zu dem eigentlichen Thema: „Das Wasser“ übergegangen, die Verbreitung und Wichtigkeit desselben besprochen und die Eigenschaften des einen Bestandtheils des Wassers, nämlich des Wasserstoffs, an Experimenten erläutert. Zunächst wurde Wasserstoff aus Wasser mittelst Natrium, dann mittelst Zink und Schwefelsäure dargestellt, gezeigt, daß das Gas selbst brennt, daß dagegen andere brennende Körper, in dasselbe hineingebracht, verlöschen, daß beim Verbrennen des Gases sich wieder Wasser bildet u. Schließlich wurde das Lokal durch das Drummond'sche Kalldicht erleuchtet, und die Explosivbarkeit des Knallgases, eines Gemisches von 2 Raumtheilen Wasserstoff mit 1 Raumtheil Sauerstoff dadurch nachgewiesen, daß eine thierische Blase damit gefüllt und entzündet wurde.

Von

**Kieler Cprotten,
Hamburger Speckbäcklingen,
geräucherten Aal,
Elbinger Neunangen**

empfangt neue Sendungen

Adolph Pollack.

Die erste Sendung von
Astrach. Caviar

ist eingetroffen.

Julius Heinrich.

Beste
Speise-Kartoffeln

offert

A. Paschke in Rassel.

Frischen

Astrachaner Caviar

empfangt und empfiehlt

Adolph Pollack.

Die oft prämiirten
Heckselmaschinen

von F. Seidel in Meßeritz sind zu haben bei
Gastwirth **Jelassek** in Rawicz,
Wilhelms-Vorstadt Nr. 333.

Englischen

Reitbeschlagn

nach neuester Construction, wodurch sich besonders
alle schadhafte Hufe auf das Beste conserviren,
wird sauber und gut ausgeführt bei

Gustav Grosser,
Friedrichs-Straße Nr. 498/499.

Die Herrschaft von Wilokine setzt Demjenigen
eine Prämie von 10 Thalern aus, welcher den Thä-
ter zur Anzeige bringt, daß selbiger gerichtlich bestraft
werden kann, welcher die Frau Hötelfbesitzer Noebel
aus Rawicz bei ihrer Mißfahrt den 8. d. M. mit
Steinwürfen in den Wagen insultirt hat.

Ein ordentlicher Knabe kann als Lehrling bald
eintreten beim Heilidiener und Barbier

Gärtner in Guhrau.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 20. d. Mts. Nachmittags von
1/2 2 Uhr ab sollen auf dem Anstaltsfelde
circa 3000 Ctr. Runkelrüben,
und 300 Scheffel Zwiebeln

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare
Bezahlung und gegen sofortige Abfuhr verkauft
werden.

Rawicz, den 5. Oktober 1869.

Königl. Direction der Strafanstalt.

Ein Knabe, der die **Sattler-Profession** er-
lernen will, kann sich melden bei

O. Morr,
Sattlermeister.

Eine herrschaftliche Wohnung von 4 Stuben nebst
großer Bodenkammer, allem sonstigen Zubehör und
Gartenbenutzung ist von Neujahr ab zu vermieten.
Näheres Wilhelmplatz 576.

Am 1. September d. J. habe ich mein Amt
als Rechtsanwalt und Notar in Gostyn angetreten.

Naschinski.

Vosener Straße 55 ist zu Neujahr eine
Wohnung zu vermieten.

Selbst für den Mißtrauenden überzeugend.

Endesgefertigter bezeuge hiermit, daß ich den
Breslauer weißen Brust-Syrup
des Herrn G. A. W. Meyer aus der Apo-
theke des Herrn Ant. Päßberger zum St. Sal-
vator in Raab gegen hartnäckigen Catarrh, an-
haltenden Husten und Lungenverschleimung mit
vorzüglichem Erfolge angewendet habe, und
nach Gebrauch einiger Flaschen meine Gesund-
heit vollkommen hergestellt wurde, daher ich
denselben Jedermann, der mit dergleichen Uebeln
behaftet ist, mit der besten Zuversicht empfehle.
Raab, den 25. Juni 1864.

Sigmund v. Dräky,

Bischof zu Casaropel, Groß-Probst des
Raaber Domcapitels

Obigen Brust-Syrup empfiehlt die Niederlage
von **Wilh. Schöpfke** in Rawicz und **Ad.
Schöpfke** in Kobylin.

In der Buchhandlung von **R. F. Frank**
in Rawicz ist vorrätzig:

Der praktische Ackerbau
in Bezug auf rationelle Bodenkultur,
nebst Vorstudien aus der umorganischen u. organischen
Chemie,

ein Handbuch für Landwirthe und die es werden wollen,

bearbeitet von

Albert v. Rosenberg-Lipinsky.

Dritte verbesserte Auflage.

2 Bände, komplett 4 Thlr. 15 Sgr.

Die chemischen Dünger.

Landwirthschaftliche Vorträge
gehalten auf dem Versuchsfelde von Vincennes von
Georg Ville, Prof. der Pflanzen-Physiologie.

Nach der 3. Auflage des französl. Textes übersezt.

Preis 1 Thlr.

Zur Erklärung und Abhülfe

der
heutigen Creditnoth des Grundbesizes

von **Robertus-Jagelow.**

1. Band: Die Ursachen der Noth.

2. Band: Zur Abhülfe.

Preis komplett 2 Thlr.

Die Lehre vom Baumschnitt.

Für die deutschen Gärten bearbeitet
von Dr. Ed. Lucas.

2. vermehrte Auflage, mit 6 lithogr. Tafeln
und 106 Holzschnitten.

Preis: 1 Thlr. 10 Sgr.

Die Preussische Konkurs-Ordnung nebst dem Aufsehtungsgezet v. 9. Mai 1855

und dem Geze über die Gerichtskosten im Konkurse
vom 15. März 1858, den Einführungsgezetzen vom
8. Mai 1855, 31. Mai 1860 und 3. Febr. 1864,
sämmlichen ergänzenden und erläuternden Justiz-
Ministerial-Rescripten und Entscheidungen des Kgl.
Ober-Tribunals, sowie der Novelle vom 12. März
1869 und der Substitutions-Ordnung vom
15. März 1869 nebst erläuternden Ministerial-
Rescripten.

Preis: 1 Thaler.

Sadowa.

Von **Leo Goldammer.**

Preis: 25 Sgr.

Hamburg-Amerikanische Packetsfahrt-Actien-Gesellschaft.

Directe Post-Dampfschiffahrt zwischen

Hamburg und New-York

Havre anlaufend, vermittelt der Post-Dampfschiffe

Allemanina, Mittwoch, 13. Octbr.)	*Borussia, Sonnabend, 30. Octbr.)
Cimbria, do. 20. Octbr.)	Hammonia, Mittwoch, 3. Nov.)
Westphalia, do. 27. Octbr.)	Silesia, do. 10. Nov.)

Die mit * bezeichneten Schiffe laufen Havre nicht an.

Passagepreise: Erste Cassite Pr. Ort. Thlr. 165, Zweite Cassite Thlr. 100, Zwischendeck Thlr. 55.

Fracht L 2. — pr. 40 hamb. Cubicfuß mit 15% Primage, für ord. Güter nach Uebereinkunft.

Briefporto von und nach den Verein. Staaten 4 Sgr. Briefe zu bezeichnen „per Hamburger Dampfschiff.“

und zwischen Hamburg und New-Orleans,

auf der Ausreise Havre und Havana, auf der Rückreise Havana und Havre anlaufend.

Bavaria . . . 23. October,	Saxonia . . . 18. December.
Tentonia . . . 20. November,	Bavaria . . . 25. Jan. 1870.

Passagepreise: Erste Cassite Pr. Ort. Thlr. 180, Zweite Cassite Thlr. 120, Zwischendeck Thlr. 55.

Fracht L 2. 10. — per ton von 40 hamb. Cubicfuß mit 15% Primage.

Näheres bei dem Schiffsmakler August Volten, Wm. Millers Nachfolger, Hamburg, sowie bei dem für Preußen zur Schließung der Verträge für vorstehende Schiffe allein concessio-

nirten General-Agenten H. C. Plakmann in Berlin, Louisenplatz 7 und Louisenstraße 1.

Höchster Gewinn: **Rthl. 100,000** | Schon am 20. u. 21. | Niedrigster Einsatz: **15 Silbergroschen.**
Oktober d. J.

beginnt die erste Ziehung der vom Staate gegründeten und garantirten Geldverloosung, welche ein Gesamtkapital von nahezu 4,000,000 repräsentirt und als eine der vortheilhaftesten und solidesten Unternehmungen empfohlen werden kann. — Kein Loos gewinnt weniger als einen Werth von Rthlr. 2 — kann aber ev. folgende Preise, die schon in Bälde gezogen werden, erhalten:

1 zu Rthlr. 100,000 —	1 zu Rthlr. 60,000 —
1 " " 40,000 —	1 " " 20,000 —
1 " " 16,000 —	1 " " 8,000 — u. s. w.

Die Dresser werden alsbald den Gewinnern nach ihrem Wunsche hier ausbezahlt oder nach ihren Wohnorten übermittleit. Die Einlage kann durch Postanweisung oder Postpaket eingefandt auch mittelst Postvorschuß entnommen werden.

Wegen Anlaufs der Original-Loose (wohl zu unterscheiden von Promessen, Certificaten, Anzahlungsscheinen u. s. w., die jeglicher Garantie entbehren) hierzu:

Ganze zu Rthlr. 2. —	
Halbe " " 1. —	
Viertel " " 15 Sgr.	

kunde man sich an das mit der Ausgabe beauftragte

Staats-Effecten-Geschäft von

Moritz Grünebaum in Hamburg.

Antliche Pläne und Lisse
neutgeltlich.

Epileptische Krämpfe (Fallsucht) heilt der Specialarzt für Epilepsie
Dr. O. Killisch in Berlin jetzt Mittel-
 strasse Nr. 6. — Auswärtige brieflich. Schon über 100 geheilt.

Herrenhüte
 in größter Auswahl
 in Seide und Filz empfiehlt zu auffallend billigen Preisen
W. Tschörtner,
 Hutfabr., Breslauer Straße Nr. 358.

Echte Goldleisten
 in allen Breiten

empfehl in größter Auswahl, um damit zu räumen, zu den billigsten Preisen.

R. F. Frank in Rawicz.

Frankfurter und sonstige Original-
Staats-Prämienloose sind gesetzlich
zu spielen erlaubt.

Glück auf nach Hamburg!

Als eines der vortheilhaftesten und solidesten Unternehmen empfiehlt unterzeichnete Bankfirma die vom Staate genehmigte und garantirte große

Geld-Verloosung

von über Eine Million 470,000 Thlr., deren Gewinn-Ziehungen beginnen schon am **20. Oktober d. J.**

Diese Ziehungen sind amtlich festgestellt. Es werden nur Gewinne gezogen.

Die Hauptpreise sind ev.:

Mr. 250,000,

150,000, 100,000, 50,000; 25,000,
 2 à 20,000, 3 à 15,000, 3 à 12,000,
 3 à 10,000, 4 à 8,000, 5 à 6,000,
 11 à 5,000, 29 à 3,000, 131 à 2,000,
 6 à 1,500, 5 à 1,200, 156 à 1,000,
 206 à 500, 6 à 300, 272 à 200,
 11800 à 110 u. u.

in Allem über 25,000 Gewinne.

Gegen Einzahlung oder Nachnahme des Betrages versende ich „Original-Staatsloose“ für obige Ziehung zu folgenden planmäßigen, festen Preisen:

Ein Ganzes Thlr. 2. — Ein Halbes Thlr. 1.
 — Ein Viertel 15 Sgr., unter Zusicherung promptester Bedienung. — Jeder Theilnehmer bekommt von mir die Original-Staatsloose selbst in Händen und sind solche daher nicht mit den verbotenen Promessen zu vergleichen. Der Original-Plan wird jeder Bestellung gratis beigelegt und den Interessenten die Gewinnelder nebst amtlicher Liste prompt überandt.

Durch das Vertrauen, welches sich diese Loose so rasch erworben haben, erwarte ich bedeutende Aufträge, solche werden bis zu den kleinsten Bestellungen, selbst nach den entferntesten Gegenden ausgeführt.

Man beliebe sich baldigst vertrauensvoll und direkt zu wenden an die beauftragte Staats-Effectenhandlung

Adolph Haas in Hamburg.

Die meisten Haupttreffer fallen gewöhnlich in mein Debit und habe ich wieder am 28. April und 14. Juli dieses Jahres die allerhöchsten Gewinne persönlich ausbezahlt.

Meinen geehrten Kunden die ergebene Anzeige, daß ich jetzt **Friedenstraße 461** im Hause des Tuchfabr. Hrn. Ziegler wohne.
E. Sucker, Tischlermeister.

Wir unterlassen nicht das geehrte Publikum auf die allernueste **Capitalien-Verloosung** aufmerksam zu machen, und können dabei das **Bankhaus J. Damman in Hamburg** bestens empfehlen, da es stets die größten Gewinne aufzuweisen hat und seine Kunden sehr prompt und reell bedient.

Paraffin-Kerzen

prima Qualität in 4, 6 und 8er, pro Pack 5 Sgr. offerirt
A. Mankiewicz,
 Lissa, Dirschgasse Nr. 12.

Tüchtige Arbeiter

finden auf der Eisenbahn-Baustraße Raudten-
 (Kreis Steinau) Glogau, Beschäftigung.
Schlee.

Chłopiec uczeiwych rodziców znajdzie natychmiast miejsce jako uczeń u piwowara Borowicza w Gostyniu. Osobiste przedstawienie jest požądanem.

Allerneueste Glücksofferte!

Das Spiel der Frankfurter Lotterie ist von der Königl. Preuss. Regierung gestattet.

„Gottes Segen bei Cohn!“

Grossartige wiederum mit Gewinnen bedeutend vermehrte Capitalien-Verloosung von nahe 4 Millionen.

Die Verloosung garantiert und vollzieht die Staats-Regierung selbst.

Beginn der Ziehung am 20. October d. J.

Nur 2 Thlr. oder 1 Thlr. oder 15 Sgr.

ostet ein vom Staate garantirtes wir liches Original-Staats-Loos, (nicht von den verbotenen Promessen) und bin ich mit der Versendung dieser wirklichen Original-Staats-Loose gegen frankirte Einsendung des Betrages oder gegen Postvorschuss, selbst nach den entferntesten Gegenden staatlich beauftragt.

Es werden nur Gewinne gezogen.

Die Haupt-Gewinne betragen 250,000, 200,000, 150,000, 175,000, 170,000, 165,000, 160,000, 155,000, 150,000, 100,000, 50,000, 40,000, 25,000, 2 à 20,000, 3 à 15,000, 3 à 12,000, 3 à 10,000, 4 à 8,000, 5 à 6,000, 11 à 5,000, 29 à 3,000, 131 à 2,000, 6 à 1,500, 5 à 1,200, 156 à 1,000, 206 à 500, 6 à 300, 272 à 200, 24550 Gewinne à 110, 100, 50, 30.

Kein Loos gewinnt weniger als einen Werth von 2 Thaler.

Gewinnelder und amtliche Ziehungslisten sende unter Staatsgarantie meinen geehrten Interessenten nach Entscheidung prompt und verschwiegen zu.

Durch meine von besonderem Glück begünstigten Loose habe meinen Interessenten bereits allein in Deutschland die allerhöchsten Haupttreffer von 300,000, 225,000, 187,500, 152,500, 150,000, 130,000, mehrmals 125,000, mehrmals 100,000, kürzlich schon wieder das grosse Loos von 127,000 und jüngst am 14. Juli schon wieder 5 der grössten Haupt Gewinne in dieser Gegend ausbezahlt.

Jede Bestellung auf meine Original-Staats-Loose kann man der Bequemlichkeit halber auch ohne Brief, einfach auf eine jetzt übliche Postkarte machen. Dieses ist gleichzeitig bedeutend billiger als Postvorschuss.

Laz. Sams. Cohn in Hamburg,

Haupt-Comptoir, Ban- und Wechselgeschäft.

Frankfurter und sonstige Original-Staats-Prämien-Loose sind gesetzlich zu spielen erlaubt!

Man biete dem Glücke die Hand!

250,000

als höchsten Gewinn bietet die Neueste große Geld-Verloosung, welche von der Hohen Regierung genehmigt und garantirt ist.

25,300 Gewinne participiren an dem Grundcapital von

3,677,400

und kommen in wenigen Monaten zur sicheren Entscheidung.

Es werden nur Gewinne gezogen und darunter bilden nachstehende Summen Haupttreffer-Chancen: 250,000, 200,000, 190,000, 170,000, 165,000, 162,000, 160,000, 158,000, 156,000, 155,000, 153,000, 152,000, 100,000, 50,000, 40,000, 25,000, 20,000, 15,000, 12,000, 11,000, 10,000, 8,000, 6,000, 5,000, 3,000, 2,000, 1,000, 500 etc.

Schon am 20. und 21. October d. J. finden die nächsten Gewinnziehungen statt und kostet hierzu

1 ganzes Original-Staats-Loos nur Thlr. 2. —

1 halbes od. 2/4 " " 1. —

gegen Einwendung oder Nachnahme des Betrages.

Wir bitten, obige Loose nicht mit verbotenen Promessen zu vergleichen, sondern Jedermann erhält von uns die Original-Staats-Loose selbst in Händen. Nach der Ziehung senden wir jedem unserer Interessenten unaufgefordert amtliche Liste und Gewinne werden pünktlich unter Staatsgarantie ausbezahlt. Unser Haupt-Debit ist stets vom Glücke begünstigt, wir hatten wiederum unter vielen anderen bedeutenden Gewinnen bei den letzten Hauptziehungen im Monat März den größten Preis von 127,000 M. unsern Interessenten in hiesiger Gegend ausbezahlt. Wir führen alle Aufträge sofort mit der größten Sorgfalt aus, legen die erforderlichen Pläne bei und ertheilen jegliche Auskunft gratis. Man beliebe sich daher vertrauensvoll baldigst direct zu wenden an

S. Steindecker & Comp.,

Bank- und Wechsel-Geschäft in Hamburg.

Um Irrungen vorzubeugen, bemerken wir ausdrücklich, daß Original-Loose zu allen Verloosungen, welche von den Staatsregierungen und amtlich vollzogen werden, stets direct von uns ohne jeglicher anderweitiger Vermittlung zu beziehen sind.

D. D.

Weintonnen zum Kraut etc. sind billig zu verkaufen am Markte Nr. 9 bei

Hellwig & Sohn.

Winne beczki do kiszzenia kapusty i t. d. są na sprzedaż tanio u

Hellwig & Sohn.

w rynku Nr. 9.

20 Thlr. Belohnung

Demjenigen, welcher angeben könnte, wer auf dem Territorium zu Słaskowo heimlich ohne Erlaubniß Jagd abhält, so daß man ihn gerichtlich verfolgen könnte.

20 tal. nagrody

ktoby mógł wskazać tego, który bez pozwolenia poluje na terenie Słaskowskiem, tak iżby go sądownie zapoznać można.

Hoppen = Notiz.

Verkauf, Einkauf und Lagerung von Hopfen besorgt billigt und reell

Leopold Held,

Kommissionsgeschäft in Hopfen,

Mürnberg,

Geschäftslokalität am Hopfenmarkt.

Original-Staats-Prämien-Loose sind überall gesetzlich zu spielen gestattet!

Allerneueste

Capital = Verloosung

garantirt und genehmigt von hoher Staats-Regierung, in der nur Gewinne gezogen werden, nimmt an

20. komm. Mts.

ihren Anfang. — Der in obiger Staats-Verloosung zu entscheidende Betrag ist ein Capital von über eine Million Thaler und finden diese in folgenden größeren Gewinnen ihre Ausloosung:

250,000, 160,000, 100,000, 50,000, 40,000, 25,000, 2 à 20,000, 3 à 15,000, 3 à 12,000, 11,000, 3 à 10,000, 4 à 8,000, 5 à 6,000, 11 à 5,000, 29 à 3,000, 131 à 2,000, 6 à 1,500, 5 à 1,200, 156 à 1,000, 206 à 500 und viele Gewinne à 300, 200, etc. Die Gewinne sind bei jedem Bankhause zu erheben.

1 ganzes Original-Staats-Loos (keine Promesse) à 2 Thaler, 1 halbes oder 2/4 à 1 Thaler werden gegen Baarzahlung, auf Wunsch auch gegen Postvorschuß, selbst nach den entferntesten Gegenden prompt und verschwiegen von mir versandt. Gewinnelder und amtliche Ziehungslisten sende sofort nach Entscheidung.

In letzter Zeit zahlte ich meinen Interessenten in hiesiger Gegend wiederum die größten Gewinne, als 100,000, 50,000 etc. aus.

J. Damman,

Bank- und Wechselgeschäft in Hamburg.

Glück auf!

Das Spiel der Frankfurter Lotterie ist von der Königl. Preuss. Regierung gesetzlich gestattet.

Am 15. October d. J.

beginnt von Neuem die überaus grossartige mit den namhaftesten Treffern, als 250,000, 150,000, 100,000, 50,000, 40,000, 25,000, 2 à 20,000, 3 à 15,000, 3 à 12,000, 3 à 11,000, 3 à 10,000, 4 à 8,000, 5 à 6,000, 11 à 5,000, 4,000, 131 à 2,000, 6 à 1,200, 156 à 1,000, 206 à 500, 6 à 300, 272 à 200. 24500 Gewinne von 110, 100 etc. etc. ausgestattete und in der nahezu an 4 Millionen

zur Auszahlung gelangende Capitalien-Verloosung, in welcher nur Gewinne gezogen werden.

Gegen Einsendung von 2 Thaler oder 1 Thaler oder 15 Sgr. am bequemsten durch die jetzt üblichen Postkarten oder gegen Postvorschuss, versende ich die mit obiger Glücks-Devise versehenen Staats-Original-Loose (eine verbotene Promessen) prompt und verschwiegen selbst nach weitester Entfernung.

Gewinnelder wie amtliche Ziehungslisten erfolgen sofort nach Entscheidung.

Man beliebe sich baldigst vertrauensvoll zu wenden an das vom Glücke besonders bevorzugte Bankhaus von

Siegmund Heckscher
in Hamburg.

Posener Real-Credit-Bank

A. Nitykowski & Co.

Außerordentliche Generalversammlung
Donnerstag den 21. Oktober 1869
 Nachmittag 4 Uhr, in Stern's Hotel zu Posen.

Tagesordnung:

- 1) Beschlussfassung über den in der General-Versammlung vom 28. Juni 1869 durch motivirte Tagesordnung suspendirten Antrag auf Auflösung der Gesellschaft und Kündigung der persönlich haftenden Gesellschafter.
- 2) Antrag einer großen Anzahl von Actionären:
 - a) Alle Anträge auf Auflösung und zur Beseitigung der Posener Real-Credit-Bank werden zurückgewiesen.
 - b) Der Aufsichtsrath und die persönlich haftenden Gesellschafter werden in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 25. Juni 1868 beauftragt, die § 56 der Statuten vorgesehene Umwandlung in eine Aktien-Gesellschaft (Art. 207 d. Allg. Deutsch. Hand.-Gef.-Bl.) und die Begründung der Letzteren nach Maßgabe des Statutes vom 22. Juni 1869 schnellst zu bewirken, das Aktien-Capital Namens der Bank zu zeichnen resp. zeichnen zu lassen und alles Dasjenige zu thun, was zur Erreichung der vorgedachten Zwecke erforderlich erscheint, oder von der Königl. Staats-Regierung verlangt werden möchte.

Wer an dieser General-Versammlung aus eigenem Stimmrechte oder als Bevollmächtigter Theil nehmen will, hat gemäß § 52 der Statuten die ihn legitimirenden Actien und resp. Vollmachten spätestens am 20. Oktober cr., bis Abends 6 Uhr, im Comtoir der Bank, oder

bei Herrn **C. G. Baum** in Rawicz,
 „ „ **Ernst Theodor Bansch** in Pissa,
 „ „ **Lewy Cohn** in Protoschin,
 „ „ **Simon Spiro** in Ostrowo

zu deponiren und erhält dagegen eine Legitimation zum Eintritt und zur Abstimmung in der General-Versammlung.

Die Ausbleibenden sind an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden.

Posen, den 20. September 1869.

Kennemann. Berthelm. Nitykowski.

Die billigste und beste Moden-Zeitung
 ist unfehlbar

Die Modenwelt.

Preis für das ganze Vierteljahr 10 Sgr.

In Deutschland hat die Modenwelt an Ruf und Verbreitung allen anderen Moden-Zeitungen den Rang abgelaufen, was sie ihrem vortrefflichen Inhalte, ihrer großen Reichhaltigkeit und ihrem billigen Preise zu verdanken hat. — Vornehmlich nimmt die Modenwelt Rücksicht auf die Bedürfnisse in der Familie, weniger auf die der großen Welt. Sie empfiehlt sich deshalb vorzugsweise allen Müttern und Töchtern, die Gefallen daran finden, ihre eigene und der Kinder Toilette, wie die gesammte Leibwäsche selbst herzustellen.

Abonnements werden jederzeit angenommen in der Buchhandlung von **R. F. Frank** in Rawicz.

Etablissemments-Anzeige.

Den geehrten Herrschaften von Rawicz und Umgegend die ergebene Anzeige, daß ich mich hier selbst als **Herrenkleider-Verfertiger**

etabliert habe. Langjährige Erfahrungen in diesem Fach setzen mich in den Stand, allen Anforderungen prompt und billig entgegen zu kommen.

Um glatte Aufträge bittet

Carl Wicher,

Herren-Kleider-Verfertiger,
 Friedrichstraße bei Herrn Kaufm. Braun.

Gas-Coaks,

richtig verwendet das kräftigste und billigste Heizmaterial, verkauft

Die Gasanstalt.

Stralsunder Bratheringe,
Elbinger Remnangen,
marinirte Heringe,
neue schottische Heringe,
 letztere in ganzen Tonnen und einzeln empfiehlt billigt
A. G. Viebig.

Verantwortlicher Redakteur: R. F. Frank in Rawicz.

Verloren wurde Sonnabend den 9. Oktober in Trachenberg, auf dem Wege von der Stadt nach dem Schloß, eine goldene Damenuhr, auf deren Rückseite die Buchstaben A. K. gravirt sind, nebst Brochekette. Gegen eine dem Werth angemessene Belohnung ist das Verlorene abzugeben bei Frau Sanitätsrathin Kurjawa in Trachenberg.

Meine mit aller Sorgfalt
gebrannten Dampf-Caffees
 der edelsten Sorten, von feinstem kräftigen Geschmack, im Preise von 10 bis 16 Sgr. pro Pfund, empfehle ich hierdurch zur geneigten Entnahme.

A. G. Viebig.

fünf Thaler

Belohnung Demjenigen, der mir die Person, welche am Sonnabend den 9. d. Mts. Vormittags von 10 Uhr ab auf der von mir gepachteten Sierakower Feldmark die Jagd unerlaubt ausgeübt hat, derart nachweist, daß ich sie gerichtlich belangen kann.

Rawicz, den 10. Oktober 1869.

Robert Gliemann.

Eine Ackerwirthschaft,

mit 4 Morgen Land und Garten, das Haus mit 2 Stuben, allem anderen Zubehör, ist aus freier Hand zu verkaufen.

Näheres beim Schirvogt **Kleiber** zu Lindenhof bei Rawicz.

Unerkennungs-Schreiben.

Herrn **J. Dschinsky**, Breslau, Carlplatz Nr. 6. — Bereits habe ich mit Ihrer **Universal-Seife** Wunderkuren verrichtet, zwei Frauen, die 13 Jahre an **wunden Füßen und Händen** gelitten, sind geheilt und überglücklich.

Da sich die Nachfrage vermehrt, so ersuche ich Sie mir für beifolgende 3 Thlr. Universal-Seife zu senden.

Kottischowitz b. Tost D/S., 23. Juli 1869.

W. Feby, Brennerei-Inspector.

Diese unübertreffliche Universal-Seife ist vorrätig bei **R. F. Frank** in Rawicz.

Schnellpressendruck und Verlag von R. F. Frank in Rawicz.

Morgen Donnerstag, den 14. d. Mts. ladet zu
Kaffee und Kuchen
 ganz ergebenst ein.

Wwe. Niecke.

Künftigen Freitag ladet zum
Wurst-Abendbrod
 ergebenst ein **H. Kambach.**

Zu Morgen Donnerstag den 14. Oct. c. ladet zum
Wurst-Vicnick
 verbunden mit **musikalischer Unterhaltung**, sowie von 10 Uhr ab zur **Kesselswurst** und Nachmittags zum **Enten-Ausschieben** hiermit ergebenst ein
Carl Trippensee.

Tanz-Unterricht.

Den geehrten Herrschaften von Rawicz und Umgegend hiermit die ergebenste Anzeige, daß der bereits angezeigte Tanzkursus heute Mittwoch den 13. d. M. im Saale des Herrn **Noebel** seinen Anfang nimmt; für Damen um 7 Uhr, für Herren um 8 Uhr Abends. Weitere gefällige Anmeldungen werden möglichst bald in unserer Wohnung, Breslauer Straße bei Herrn **Kambach**, erbeten.

J. Eichberg, Tanzlehrer,
 nebst Schwester.

Die geehrten Mitglieder des Casinos werden zu
Donnerstag den 14. d. Mts. 7 Uhr Abends in **Noebel's Hotel** zur

General-Versammlung
 ergebenst eingeladen.

Rawicz, den 10. Oktober 1869.

Der Vorstand.

Turn-Verein.

Die alte Herren-Niege turnt jeden **Dienstag u. Donnerstag** Abends von 6—7 Uhr.
 Der Vorstand.

Feuerrettungs-Verein in Rawicz.

General-Versammlung Montag, den 18. Oktober Abends 8 Uhr in **Kambach's Lokal**. Tagesordnung:
 1) Bericht der Beschlüsse des Vereinstages in Ohlau.
 2) Besprechung über Vereinsangelegenheiten.

Der Oberfeuermann.

Handwerker-Verein.

Montag, den 18. Oktober 1869: Mittheilungen über den Verein. Berathung über Einberufung der General-Versammlung durch den Vorstand und Ausschuß. Abends 8 Uhr. Bücherwechsel 1/2 8 Uhr.

Der Vorstand.

Handwerker-Gesang-Verein.

Freitag den 15. Abends 8 Uhr im **Schießhaus**. Pünktliches und vollständiges Erscheinen der Mitglieder wird gewünscht.

□ T. d. B. 13. X. 6 U. praec. J. u. Bf. III.
 27. X. 6 U. praec. J. □ II.

Marktpreis der Stadt Rawicz.

Cena targowa miasta Rawicz.

Freitag, 8. Oktbr. — W Piatek, 8. Października.

Produkte.	Preuß. Maß u. Gewicht.	thlr.	sg.	pf.
Weizen	Pszonica preuß.	Scheffel	2	18 11
Roggen	Zyto	—	2	—
Gerste	Jęczmień	—	1	20 —
Hafer	Owies	—	1	3 4
Erbsen	Groch	—	2	3 4
Hirse	Proso	—	1	28 11
Heideforn	Tatarka	—	1	22 3
Kartoffeln	Ziemniaki	—	—	14 7
Butter	Masło	Pfund	—	11 —
Eier	Jaja	Schock	—	20 —
Heu	Siano	Centner	1	2 —
Stroh	Stoma	Schock	6	10 —
Brennholz,	Drzewo na opał	—	—	—
hartes	twarde	Klafter	7	20 —
weiches	miekkie	—	6	20 —